

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 17/08 B

L 10 (6) P 63/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 P 44/05 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Westfalen-Lippe -Pflegekasse-,
Nortkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. Januar 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt von der beklagten Pflegekasse für die Zeit von August 2004 bis Mitte Januar 2006 Pflegegeld der Pflegestufe I. Sie war wegen einer chronischen Niereninsuffizienz, die durch eine Nierentransplantation behoben werden konnte, dialysepflichtig. Die Blutwäsche erfolgte in Form der Peritonealdialyse (Bauchfelldialyse). Das Sozialgericht hat die Klage nach Beweisaufnahme abgewiesen (Urteil vom 20.6.2006); das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin nach Anhörung ihrer Mutter zu den erbrachten Pflegeleistungen zurückgewiesen (Urteil vom 30.1.2008). Es hat ausgeführt, alle Hilfeleistungen, die im Zusammenhang mit der Peritonealdialyse notwendig seien, könnten bei der Bemessung des Pflegebedarfs (§§ 14, 15 SGB XI) nicht berücksichtigt werden, weil sie als krankheitsspezifische Maßnahmen der Behandlungspflege und nicht der Grundpflege zuzurechnen seien. Die berücksichtigungsfähigen Hilfeleistungen erreichten bei Weitem nicht den für die Pflegestufe I erforderlichen Mindestzeitwert von durchschnittlich "mehr als 45 Minuten" täglicher Grundpflege (§ 15 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB XI).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich die Klägerin mit der - fristgerecht erhobenen - Beschwerde, die sie mit der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und mit Verfahrensfehlern (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den sich aus § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 SGG ergebenden formalen Anforderungen. Das Rechtsmittel ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 4 1) Die Klägerin beruft sich in erster Linie auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Damit kann sie jedoch bereits deshalb keinen Erfolg haben, weil sie die grundsätzliche Bedeutung nicht - wie in § 160a Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschrieben - "dargelegt" hat. Dieser Pflicht genügt ein Beschwerdeführer nur dann, wenn er die nach seiner Ansicht grundsätzliche Rechtsfrage klar formuliert und aufzeigt, dass sie allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39). Ferner ist darzutun, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig ist. Das ist zum einen nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11). Zum anderen ist auch eine Rechtsfrage, die das Bundessozialgericht (BSG) bereits entschieden hat, nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung

haben, es sei denn, die Entscheidung ist in der Rechtsprechung der Instanzgerichte oder in der Literatur auf ernsthafte Kritik gestoßen; das muss substantiiert vorgetragen werden (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Schließlich ist darzulegen, dass die Rechtsfrage in dem einer Zulassung folgenden Revisionsverfahren entscheidungserheblich und damit auch klärungsfähig ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl. BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48).

- 5 Diesen Anforderungen genügt der Vortrag der Klägerin nicht. Das BSG hat bereits mit Urteil vom 12.11.2003 (B 3 P 5/02 R - SozR 4-3300 § 14 Nr 3) entschieden, dass Hilfeleistungen bei der Durchführung der Peritonealdialyse nicht als Pflegebedarf iS der §§ 14, 15 SGB XI zu berücksichtigen sind. Mit diesem Urteil setzt sich die Klägerin nicht hinreichend auseinander. Sie hat es in der Beschwerdebegründung zwar erwähnt, sieht die Rechtsfrage aber als ungeklärt an, weil es in jener Entscheidung um die Höherstufung von der bereits zuerkannten Pflegestufe I zur Pflegestufe II ging. Damit beschreibt die Klägerin lediglich das Klagebegehren in jenem Verfahren, geht aber nicht darauf ein, dass das BSG die Hilfeleistungen bei der Durchführung der Peritonealdialyse fallübergreifend der Behandlungspflege und nicht der Grundpflege zugeordnet hat. Ebenso wenig wird aufgezeigt, dass die Entscheidung des BSG in der Folgezeit in der Rechtsprechung der Instanzgerichte oder in der Literatur auf Kritik gestoßen ist, sodass es insoweit auch an der Darlegung fehlt, die Rechtsfrage sei erneut klärungsbedürftig geworden.
- 6 2) Der Verfahrensmangel der unzureichenden Sachaufklärung (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist ebenfalls nicht formgerecht dargelegt worden. Eine Verfahrensrüge erfüllt nur dann die gesetzliche Form, wenn die sie begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Außerdem ist darzulegen, dass und aus welchen Gründen die Entscheidung des LSG auf dem Verfahrensmangel beruhen kann. Das Vorbringen der Klägerin, das LSG habe seine Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 103 SGG) verletzt, erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Eine Verletzung von § 103 SGG kann nach § 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG mit der Nichtzulassungsbeschwerde nur dann geltend gemacht werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung über die zu beurteilenden Fragen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierzu muss der Beweisantrag so genau bezeichnet werden, dass er ohne große Schwierigkeiten auffindbar ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 und 64; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX RdNr 208, 209). Bezieht sich der Beschwerdeführer - wie hier die Klägerin - trotz Durchführung einer mündlichen Verhandlung auf schriftsätzlich gestellte Beweisanträge, die in der Sitzungsniederschrift nicht aufgeführt sind, ist weiter darzulegen, aus welchen Gründen zu schließen ist, dass die Beweisanträge dennoch aufrechterhalten worden sind (BSG SozR 1500 § 160 Nr 12). Die Klägerin hat weder aufgezeigt, welche konkreten Beweisangebote sie überhaupt meint und in welchen Schriftsätzen sie zu finden sind, noch hat



sie vorgetragen, sie habe diese schriftsätzlichen Beweisanträge - trotz Fehlens eines entsprechenden Vermerkes in der Niederschrift - in der mündlichen Verhandlung am 30.1.2008 wiederholt, und sie hat auch nicht dargelegt, aus welchen Umständen zu schließen sei, sie habe die Beweisanträge dennoch aufrechterhalten.

- 7 3) Ein Verfahrensfehler in Form der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG und Art 103 Abs 1 GG) ist ebenfalls nicht formgerecht dargelegt worden. Die Klägerin zeigt weder auf, dass eine von ihr schriftsätzlich oder mündlich vorgetragene, nach den §§ 14, 15 SGB XI als Grundpflege berücksichtigungsfähige Hilfeleistung in den Entscheidungsgründen nicht erwähnt worden ist, noch wird dargelegt, an welchem konkreten Vorbringen sie durch unterbliebene Hinweise des LSG gehindert worden sei. Werden unterbliebene Hinweise des Berufungsgerichts als Verfahrensfehler gerügt, muss in der Beschwerdebegründung im Einzelnen dargelegt werden, dass diese Hinweise auf der Grundlage der Rechtsauffassung des Gerichts über die Rechtslage geboten gewesen wären und welche Tatsachen im Falle solcher Hinweise noch vorgetragen worden wären. Demgemäß hätte die Klägerin ausführen müssen, welche konkreten Maßnahmen der Grundpflege bisher nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt worden sind, welcher zusätzliche Zeitaufwand dafür in Ansatz zu bringen wäre und dass diese Maßnahmen in ihrer Gesamtheit zusammen mit den vom LSG bereits berücksichtigten Maßnahmen den Mindestzeitwert der Pflegestufe I erreicht hätten. Dies ist nicht geschehen.
- 8 4) Soweit die Klägerin mit ihrem Vortrag zusätzlich die Fehlerhaftigkeit der Beweiswürdigung rügen will, liegt gleichfalls keine formgerechte Darlegung eines Verfahrensmangels vor. Nach der eindeutigen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG kann ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des für die richterliche Überzeugungsbildung maßgeblichen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden.
- 9 5) Da die Nichtzulassungsbeschwerde mangels formgerechter Darlegung der Revisionszulassungsgründe ohnehin unzulässig ist, braucht nicht entschieden zu werden, ob der Klägerin wegen nicht fristgerechter Einreichung der Beschwerdebegründung die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) gewährt werden müsste.
- 10 6) Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

